

Anlage Bilanzkreisbedingungen: Ergänzende Geschäftsbedingungen der Trading Hub Europe GmbH (THE) für Bilanzkreisverantwortliche

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Bilanzkreisbedingungen enthalten die Regeln der THE für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Trading Hub Europe einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisverantwortlichen wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und THE.
3. Die Regelungen dieser Bilanzkreisbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) sowie Teil 1 § 4 Begriffsbestimmungen der "Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen", jeweils in der aktuellen Fassung.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. THE ist berechtigt, die in §§ 25 Ziffer 12 und 31 Ziffer 1 Satz 2 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages genannten Entgelte und Pönalen vom Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben.
2. THE ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die für den Bilanzkreisverantwortlichen erwarteten Bilanzierungsumlagen und/oder die Konvertierungsumlage für Bilanzkreise zu erheben. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt grundsätzlich bis zum Zeitpunkt M+ 15 WT durch THE.

3. Maßgeblich für die Struktur bzw. die Höhe der Entgelte ist das von THE auf ihrer Internetseite veröffentlichte Preisblatt für Bilanzkreisverantwortliche in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Version.
4. Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte und Pönalen erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte werden sodann am Ende der Berechnung kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.
5. THE ist berechtigt die aus Gründen eines (EU-) ausländischen Rechts bei THE anfallenden angemessenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Prüfung von Unterlagen des Bilanzkreisverantwortlichen und/oder Zulassung-en/Registrierungen der THE im ausländischen Staat an den betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen weiterzureichen.
6. Sind zur Abrechnung Daten von Ein- und Ausspeisenetzbetreibern erforderlich und liegen diese am Ende des zweiten Gaswirtschaftsmonats nach dem Abrechnungsmonat nicht, nicht vollständig oder in nicht auswertbarer Form vor, so ist THE berechtigt, nach Wahl der THE entweder
 - eine vorläufige Abrechnung des Bilanzkreises gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen und diese, nach Vorliegen der notwendigen Daten, soweit erforderlich, zu korrigieren, oder
 - die Abrechnung des Bilanzkreises aufzuschieben bis alle notwendigen Daten in auswertbarer Form vorliegen.
7. THE wendet den elektronischen Rechnungsversand gem. § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG an. Diesem Verfahren stimmt der Bilanzkreisverantwortliche gem. § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG zu.
8. Die in Rechnung gestellten Entgelte und Pönalen sind bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung mit fester Wertstellung ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto an THE zu zahlen.
9. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der THE gutgeschrieben worden sind.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach § 288 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 247 BGB.

Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen von THE aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

10. Unter Abrechnung versteht man Rechnungen und Gutschriften.

11. Zu § 14 Absatz 3 lit. a) und b) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag erfolgt folgende klarstellende Vertragsauslegung:

- a. Im Falle von § 14 Absatz 3 lit. a) kann es auch vorkommen, dass der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen hat, soweit die bilanzrelevanten Einspeisemengen die bilanzrelevanten Ausspeisemengen am Gastag überschreiten und soweit sich aus der negativen Ausgleichsenergiepreisermittlung nach § 14 Ziffer 4 ff. der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag eine solche Zahlungsrichtung ergibt.
- b. Im Falle von § 14 Absatz 3 lit. b) kann es auch vorkommen, dass der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen hat, soweit die bilanzrelevanten Ausspeisemengen die bilanzrelevanten Einspeisemengen am Gastag überschreiten und soweit sich aus der positiven Ausgleichsenergiepreisermittlung nach § 14 Ziffer 4 ff. der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag eine solche Zahlungsrichtung ergibt.

§ 4 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Die Verbindung von Bilanzkreisen mit dem Status „bzk“ (beschränkt zuordenbare Kapazitäten) ist nicht möglich. Es können nur Bilanzkreise mit dem Status „fzk“ (frei zuordenbare Kapazitäten) miteinander verbunden werden.

Hat der Bilanzkreisverantwortliche Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität und verbindet diese nicht miteinander nach § 17 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, ist THE berechtigt, diese zwangsweise zu verbinden.

2. Für den Vertragsschluss bei der Verbindung von Bilanzkreisen gilt ausschließlich für das Marktgebiet Gaspool Balancing Services („GASPOOL“) Folgendes: Der Bilanzkreisverantwortliche des Rechnungsbilanzkreises und der Bilanzkreisverantwortliche des Unterbilanzkreises senden das unter www.gaspool.de veröffentlichte Vertragsformular „Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen“ nach § 17 Ziff. 4 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag in dreifacher Ausführung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet schriftlich an GASPOOL.

Die Vereinbarung kommt mit Zugang des von GASPOOL unterzeichneten Vertragsformulars bei den beiden Bilanzkreisverantwortlichen zustande.

§ 5 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen gem. § 9 Bilanzkreisbedingungen für das Marktgebiet GASPOOL

Ergänzend zu § 9 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten zu übertragen. Dies gilt ausschließlich für das Marktgebiet GASPOOL.

§ 6 Separate Bilanzierung von beschränkt zuordenbaren Kapazitäten

Beschränkt zuordenbare Kapazitäten dürfen nur in einem separaten Bilanzkreis für „bzk“ (beschränkt zuordenbare Kapazitäten) bilanziert werden. Die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Handelpunkt zwischen diesem separaten Bilanzkreis und einem anderen Bilanzkreis ist ausgeschlossen. In Bilanzkreisen mit dem Status „bzk“ dürfen Einspeisungen nur über beschränkt zuordenbare Kapazitäten bewirkt werden gemäß § 22 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages.

§ 7 Kommunikation

1. In einem Kommunikationstest prüft THE, ob ihre Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, von THE zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an THE zu versenden.
2. THE wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt THE von

Schäden aus fehlerhafter oder nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis frei, die der Bilanzkreisverantwortliche zu vertreten hat.

3. THE ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, falls Zweifel entstehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
4. THE lehnt die Nutzung von bestimmten Internetdomains (z.B. gmx, gmail, web, t-online, yahoo etc.) als Kommunikationsadressen aus sicherheitstechnischen Gründen ab.
5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche einen Dienstleister für die Kommunikationsabwicklung mit THE beauftragt und bevollmächtigt hat, werden alle Handlungen/Unterlassungen des Dienstleisters dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zugerechnet. Eine Änderung der Kommunikationsverbindung infolge eines Dienstleisterwechsels ist nur in Abstimmung zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und der THE innerhalb und mit Wirkung zu den Kundensprechzeiten¹ von THE möglich. Bis zur Änderung der Kommunikationsverbindung erfolgt die Kommunikation weiterhin zwischen der THE und dem bisherigen Dienstleister. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Schäden aus fehlerhafter, nicht erfolgter Kommunikation von Informationen über den Bilanzkreis oder Meldungen sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Dienstleisters des Bilanzkreisverantwortlichen, die THE nicht zu vertreten hat.

§ 8 Regelungen für das Marktgebiet NetConnect Germany („NCG“) zu Bilanzkreisen mit dem Status dynamisch zuordenbar

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann Bilanzkreise mit dem Status dynamisch zuordenbar mit THE abschließen. Dieser Bilanzkreistyp enthält keinen Zugang zum virtuellen Handelpunkt (VHP). Dynamisch Zuordenbare Kapazitäten sind feste Kapazitäten, deren freie Zuordenbarkeit Nutzungsbeschränkungen unterliegen.
2. Im Rahmen des Abschlusses von Bilanzkreisen mit dem Status dynamisch zuordenbar muss der Bilanzkreisverantwortliche angeben, ob in diesen Bilanzkreis ausspeiseseitig ausschließlich eine RLM Ausspeisestelle (RLMmT oder RLMoT) eingebracht wird (Typ „RLM“), oder ob in den Bilanzkreis mit dem Status dynamisch

¹ Kundensprechzeiten der THE: Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

zuordenbar nominierungspflichtige Ein- und/oder Ausspeisepunkte (Grenzübergangspunkt, Marktgebietsübergangspunkt oder ein Punkt an einer Speicheranlage) eingebracht werden (Typ „Nominierungspflichtig“).

3. Bilanzkreise mit dem Status dynamisch zuordenbar müssen mit mindestens einem Bilanzkreis mit dem Status frei zuordenbar verbunden werden. Im Falle einer solchen Verbindung gemäß § 17 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag können Ein- und/oder Ausspeisepunkte von Gas im Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar mit Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Gas im Bilanzkreis mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten bilanziert werden, solange die Bilanzkreisverbindung aktiv ist.
4. Sofern THE eine elektronisch verarbeitbare Nachricht vom Fernleitungsnetzbetreiber zur temporären Beendigung der Verbindung erhält, sendet er die Nachricht unverzüglich an die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche eingebrachte Kapazitätsprodukte den bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichten Zuordnungsaufgaben unterliegen. Die jeweiligen Vorankündigungsfristen, die durch den Fernleitungsnetzbetreiber einzuhalten sind, sind in den ergänzenden Geschäftsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber geregelt. Hierdurch wird die Bilanzkreisverbindung bis zum Ende des betreffenden Gastages (Rest of the Day) beendet.

In einem solchen Fall werden die beiden Bilanzkreise ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung für diesen Gastag separat abgerechnet.

Das bedeutet insbesondere, dass Ungleichgewichte im Sinne von § 14 Ziffer 3 lit a) und b) der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag in dem Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der temporären Beendigung zu einer Abrechnung von Ausgleichsenergie führen.

5. In einen Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar vom Typ „RLM“ darf Einspeisekapazität nur an den vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Einspeisepunkten („Ausgleichspunkte“) eingebracht werden, welche im Falle einer temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung zum bilanziellen Ausgleich zu nutzen sind.
6. In einen Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar vom Typ „Nominierungspflichtig“ dürfen ausschließlich Ein- und Ausspeisekapazitäten an den

vom FNB definierten nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten (Grenzübergangspunkt, Marktgebietsübergangspunkt oder ein Punkt an einer Speicheranlage) eingebracht werden, welche im Falle einer temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung zum bilanziellen Ausgleich zu nutzen sind.

7. Der Wiederbeginn der Bilanzkreisverbindung erfolgt automatisch mit Beginn des nächsten Gastages der auf die temporäre Beendigung folgt, es sei denn, dass auch für diesen Gastag eine temporäre Beendigung der Bilanzkreisverbindung unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit mitgeteilt wurde. Der Marktgebietsverantwortliche setzt die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hierüber durch die Weiterleitung der Nachricht des Fernleitungsnetzbetreibers in Kenntnis.
8. Für die Buchung und Nutzung der Dynamisch Zuordenbaren Kapazitäten sind insbesondere die ergänzenden Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu beachten.
9. Die Regelungen des § 7 gelten ausschließlich für das Marktgebiet NCG.

§ 9 Kündigungsmöglichkeit über das Online-Portal

Der Bilanzkreisverantwortliche kann den Bilanzkreisvertrag neben den gemäß § 37 Absatz 2 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages vorgesehenen Kündigungsformen auch über das Online-Portal kündigen.

§ 10 Änderungen der Bilanzkreisbedingungen und der Entgelte

Die Änderungen der Bilanzkreisbedingungen und der Entgelte richten sich nach § 30 und § 31 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages.